

Synopse zur Neufassung der Zweckvereinbarungen

Die zu ändernden Zweckvereinbarungen weisen leichte Unterschiede im Aufbau auf. Die vorzunehmenden Änderungen sind inhaltlich für alle Zweckvereinbarungen bis auf redaktionelle Feinheiten gleich, treten strukturell jedoch teilweise in anderen Paragraphen auf. Beispielhaft erfolgt hier die Nummerierung und Formulierung nach der Fassung der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Pullach.

Für die bessere Lesbarkeit wird auf die Aufführung rein redaktioneller Änderungen verzichtet.

Neue Fassung	Erläuterung	Alte Fassung
<p>Präambel</p> <p>Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.</p> <p>Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und der VBS.</p> <p>Zudem sind die Stadt und die VBS davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.</p> <p>Ferner können kleinere dezentrale Kläranlagen, mit geringeren Umweltschutzanforderungen als große</p>	<p>Die Präambel wurde neu eingefügt, um auf den § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG in den einzelnen Unterpunkten näher einzugehen und die interkommunale Zusammenarbeit herauszuarbeiten.</p>	

Neue Fassung	Erläuterung	Alte Fassung
<p>Anlagen, vermieden werden. Ziel ist eine insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz umweltverträgliche Abwasserbeseitigung auf hohem technischem Niveau.</p> <p>§ 1 Gegenstand und Aufgabenübertragung</p> <p>1) Die VBS ist in ihrem Gebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG und Art. 34 BayWG zuständig. Die VBS betreibt hierfür ein Kanalnetz, in dem das anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Die Behandlung des Abwassers, die Einleitung in den Vorfluter sowie die Entwässerung und Entsorgung des daraus entstehenden Klärschlammes erfolgen durch die Stadt. Das Abwasser wird hierfür an den in § 3 definierten Übergabestellen an die Stadt übergeben.</p> <p>2) Die VBS überträgt diese Teilaufgaben der Behandlung, des Einleitens sowie der Klärschlammmentwässerung und -entsorgung mit allen Rechten und Pflichten zur alleinigen Erfüllung auf die Stadt (delegierende Übertragung). Die Aufgabenübertragung umfasst alle zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 ff. WHG ab der Übergabestelle erforderlichen Tätigkeiten. Für die Abwasserbeseitigung bis zu den Übergabestellen bleibt die VBS allein zuständig.</p> <p>3) Der Übergang von Befugnissen, im Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal Dritten gegenüber hoheitlich tätig zu werden, wird ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>In § 1 der Zweckvereinbarungen wurde die Aufgabenübertragung detailliert geregelt, um zweifelsfrei zu einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu gelangen. Dies wurde ausführlich dargestellt, in der alten Regelung des § 1 (ohne Absätze) wurde lediglich eine „Mitbenutzung“ geregelt.</p> <p>Dies ist insbesondere relevant, da unter anderem keine Gebührenbescheide gegenüber den Anschließern*innen in den Nachbargemeinden erlassen werden sollen.</p>	<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>Die Stadt räumt der VBS die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen ein. Im Einzelnen richtet sich die Mitbenutzung nach den nachfolgenden Bestimmungen:</p>

Neue Fassung	Erläuterung	Alte Fassung
<p>4) Die Verpflichtung der Stadt zur Übernahme des Abwassers und die genaue Ausgestaltung der Einleitvorgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.</p> <p>5) Die Behandlung einzelner an die Entwässerungseinrichtung des jeweils anderen Gemeindegebiets angeschlossener Grundstücke richtet sich nach III.</p> <p>I. Umfang der Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung</p> <p>§ 2 Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der VBS</p> <p>1) [...]</p> <p>2) Die Einleitmenge ist derzeit begrenzt auf 40.000 Einwohnerwerte, das entspricht 200 Litern Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)). Eine beabsichtigte Ausweitung dieser Einleitmenge bedarf einer frühzeitigen Einigung insbesondere bezüglich der technischen Bewertung und der Anpassung des einheitlichen Vergütungsmodells laut § 11 Abs.1.</p> <p>3) [...]</p>	<p>Anpassung der Überschrift entsprechend den Änderungen in § 1.</p> <p>Klarstellung, dass es sich bei der definierten Einleitmenge um eine technische Durchführungsbestimmung handelt.</p>	<p>I. Umfang der Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen</p> <p>§ 2 Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der VBS</p> <p>1) [...]</p> <p>2) Die Abnahmeverpflichtung ist begrenzt auf 40.000 Einwohnerwerte, das entspricht 200 Liter Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)).</p> <p>3) [...]</p>
<p>§ 3 Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte</p> <p>1) [...]</p> <p>2) Die VBS übergibt das Abwasser der Stadt an der Stadtgrenze an folgenden Übergabestellen:</p> <p>a) – d) [...]</p>	<p>Einheitliche Formulierung „Übergabestelle“.</p>	<p>§ 3 Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte</p> <p>1) [...]</p> <p>2) Die VBS übergibt das Abwasser der Stadt an der Stadtgrenze an folgenden Anschlussstellen:</p> <p>a) – d) [...]</p>

Neue Fassung	Erläuterung	Alte Fassung
<p>Die Gemeinde Baierbrunn kann an der Übergabestelle in der Wolfratshauer Straße bis zu 28 Liter Schmutzwasser pro Sekunde zusätzlich einleiten. Dazu muss die VBS für die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung der Gemeinde Baierbrunn das Recht einräumen, ihr Schmutzwasser durch ihr Kanalnetz nach München durchzuleiten.</p> <p>3) [...]</p>	<p>§ 3 Abs. 2 Satz 4 a. F. gestrichen und in § 11 Abs. 4 n. F. verschoben.</p>	<p>Die Gemeinde Baierbrunn kann an der Einleitstelle in der Wolfratshauer Straße bis zu 28 Liter Schmutzwasser pro Sekunde zusätzlich einleiten. Dazu muss die VBS für die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung der Gemeinde Baierbrunn das Recht einräumen, ihr Schmutzwasser durch ihr Kanalnetz nach München durchzuleiten. Die Ermittlung der von der Gemeinde Baierbrunn tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe der VBS und der Gemeinde Baierbrunn.</p> <p>3) [...]</p>
<p>§ 4 Herstellung der Entwässerungsnetze der VBS</p> <p>1) – 3) [...]</p> <p>4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die VBS einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2023 bis 01.03.2024.</p>	<p>Aktualisierung der Datumsangabe.</p>	<p>§ 4 Herstellung der Entwässerungsnetze der VBS</p> <p>1) – 3) [...]</p> <p>4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die VBS einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2013 bis 01.03.2014.</p>
<p>§ 5 Kontrolle des Abwasserzuflusses</p> <p>1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten der VBS an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen. Bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe erhoben.</p> <p>2) - 3) [...]</p>	<p>Einfügen einer Umsatzsteuerklausel.</p>	<p>§ 5 Kontrolle des Abwasserzuflusses</p> <p>1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten der VBS an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen.</p> <p>2) - 3) [...]</p>
<p>§ 7 Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private</p>		<p>§ 7 Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private</p>

Neue Fassung	Erläuterung	Alte Fassung
<p>1) – 5) [...]</p> <p>6) Die VBS meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleitenden nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind. Die VBS übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen: [...]</p> <p>7) – 8) [...]</p> <p>II. Entgelte für die Aufgabenerfüllung und Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung und Kostenersatz für Leistungen der Stadt</p>	<p>Der Verweis auf die Entwässerungssatzung wurde gestrichen, da § 17 Abs. 2 in der aktuellen Entwässerungssatzung so nicht mehr enthalten ist.</p> <p>Anpassung der Überschrift an die Änderungen in § 1.</p>	<p>1) – 5) [...]</p> <p>6) Die VBS meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleiter nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind (vgl. § 17 Abs. 2 Münchner Entwässerungssatzung). Die VBS übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen: [...]</p> <p>7 – 8) [...]</p> <p>II. Entgelte für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen und Kostenersatz für Leistungen der Stadt</p>
<p>§ 11 Laufendes Entgelt</p> <p>1) Für die Übernahme des Abwassers zahlt die VBS ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der VBS angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.</p>	<p>„Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen“ wurde durch „Übernahme des Abwassers“ ersetzt.</p>	<p>§ 11 Laufendes Entgelt</p> <p>1) Für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen zahlt die VBS ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der VBS angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.</p>

Neue Fassung	Erläuterung	Alte Fassung
<p>2) Zu den vereinbarten Entgelten ist bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.</p> <p>3) [...]</p> <p>4)</p> <p>Das Schmutzwasser der Gemeinde Baierbrunn wird nach Durchleitung durch das Kanalnetz der VBS an der Übergabestelle Wolfratshausener Straße in das Kanalnetz der Stadt eingeleitet. Die Ermittlung der von der Gemeinde Baierbrunn tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe der VBS und der Gemeinde Baierbrunn. Die von diesen gemeinsam schriftlich festgestellte Menge wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres übermittelt. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür soll an die Gemeinde Baierbrunn erfolgen. Sofern der Stadt die ermittelte Menge nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann sie die Rechnung für die gesamte bei der Stadt eingeleitete Menge an die VBS stellen. Alternativ kann die Stadt bei nicht fristgerechter Meldung die Menge rechnerisch ermitteln.</p> <p>5) – 7) [...]</p>	<p>Einfügen einer Umsatzsteuerklausel in Abs. 2.</p> <p>Einheitliche Formulierung zur Rechnungsstellung bei allen Vorder- und Hinterliegern. Die Rechnungsstellung erfolgt künftig an die Vertragspartei, für die die Aufgabe übernommen wurde.</p> <p>§ 11 Abs. 4 Satz 2 n. F. entspricht § 3 Abs. 2 Satz 4 a. F.</p>	<p>2) - 5) [...]</p>
<p>§ 12 Kostenersatz für Leistungen der Stadt</p> <p>1) Die VBS ersetzt der Stadt die Kosten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, die ihr entstehen für</p> <p>- die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.</p>	<p>Einfügen einer Umsatzsteuerklausel in Abs. 1.</p>	<p>§ 12 Kostenersatz für Leistungen der Stadt</p> <p>1) Die VBS ersetzt der Stadt die Kosten, die ihr entstehen für</p> <p>- die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.</p>

Neue Fassung	Erläuterung	Alte Fassung
<p>- die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Versorgungsgebiet der VBS und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn die oder der Verursachende im Versorgungsgebiet der VBS festgestellt wurde.</p> <p>2) - 3) [...]</p> <p>§ 13 Einzahlung</p> <p>Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).</p> <p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde Pullach i. Isartal über den gleichen Gegenstand vom 30.07.2013 / 26.03.2015, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 / 2015 Seite 115 außer Kraft.</p>	<p>Anpassung der Höhe an den aktuellen Gesetzeswortlaut.</p> <p>Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist relevant für die umsatzsteuerliche Betrachtung.</p>	<p>- die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Versorgungsgebiet der VBS und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn der Verursacher im Versorgungsgebiet der VBS festgestellt wurde.</p> <p>2) - 3) [...]</p> <p>§ 13 Einzahlung</p> <p>Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).</p> <p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde Pullach i. Isartal über den gleichen Gegenstand vom 17.10.2000 / 05.09.2000, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 / 2001 Seite 160 außer Kraft.</p>